

Nachdem wir die Haltlosigkeit der gegenerischen Einwände dargetan haben, fällt auch dieser Gegenvorschlag ohne weiteres als unmotiviert dahin. Dennoch sei uns gestattet, auf einige besondere Bedenken hinzuweisen, welche derselbe wachruft.

Eine große Gefahr haben selbst die Gegner nicht ignorieren können, nur versuchen sie, dieselbe möglichst harmlos hinzustellen: nämlich die Rückwirkungen einer solchen Bevorzugung auf die andern Handelsverträge infolge der Meistbegünstigungsklausel. Die Handelsverträge mit den meisten Staaten, namentlich aber mit den Großstaaten, enthalten nämlich eine Klausel, die der folgenden, aus dem Handelsvertrag mit dem Deutschen Reiche vom Jahre 1904 entnommen, im wesentlichen entspricht:

„Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche sie in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden haben oder in der Folge zugestehen möchten, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem andern vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgendwelche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.“

Was soll aus unsern Schutzzöllen für Nutzvieh, Schlachtvieh, Wein, Holz usw. werden, wenn unsere großen Nachbarstaaten auf Grund ihrer Verträge ebenfalls ungehinderte oder gar zollfreie Einfuhr verlangen? Der Ausfall an Zolleinnahmen allein würde mehr als das Hundertfache der Summe ausmachen, welche Liechtenstein auf Grund des Zollvertrages beziehen soll. Ob alle Staaten so leichten Sinnes bereit sein werden, auf diesen Vorteil zu verzichten, vermögen wir nicht zu beurteilen.

Im weitern ist zu beachten, daß der Eidgenossenschaft auf diese Weise die Einfuhrzölle auf den liechtensteinischen Waren verloren gingen. Wie hoch die Gegner diesen Ausfall einschätzen, ist nicht leicht festzustellen. Auf Seite 27 der Broschüre, wo es sich um die